

# Iran: Sanktionen bei Verdacht des Ehebruchs

## *Gutachten der SFH-Länderanalyse*

Sylwia Galopin

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Bern, 6. Juni 2007

## Einleitung

Aufgrund der **Anfrage vom 5. Februar 2007** an die SFH-Länderanalyse gehen wir von folgendem **Sachverhalt** aus:

Die Gesuchstellerin, eine iranische Asylsuchende, ist im Dezember 2001 zusammen mit ihrem Ehemann mit Hilfe eines Schleppers und gefälschter Reisepässe in die Niederlande eingereist. Zuvor hatte sie alleine und ohne das Wissen des Ehemannes einen Reisepass beantragt, den sie durch einen Bekannten hatte unterschreiben lassen. Dieser Pass wurde von ihr nicht abgeholt, da sie auf Drängen des Ehemannes den Iran übereilt verlassen musste.

In den Niederlanden beantragte sie zusammen mit dem Ehemann Asyl. Im Januar 2003, noch während des laufenden Asylverfahrens, erfuhr sie überraschenderweise, dass ihr Mann für den iranischen Geheimdienst tätig ist. Nachdem sie ihn zur Rede stellte und äusserte, alles der Polizei zu erzählen, wurde sie von ihm geschlagen und bedroht. Es gelang ihr jedoch, vor ihm zu fliehen und sich bis zu ihrer Abschiebung nach Deutschland bei Bekannten und Verwandten zu verstecken. Der im März 2003 nach Iran zurückgekehrte Ehemann forderte sie telefonisch auf, zu ihm in den Iran zurückzukehren. Nachdem sie äusserte, dass sie nicht zurückkehren werde und dass sie über seine Tätigkeiten beim Geheimdienst Bescheid wisse, drohte er, er werde dafür sorgen, dass sie bei einer Rückkehr in den Iran wegen Ehebruchs angeklagt und gesteinigt werde. Als Beweis für ihren Ehebruch sieht er die Tatsache, dass sie einen Bekannten für den Pass unterschreiben liess.

Die Gesuchstellerin hält sich zurzeit in Deutschland auf, wo sie eine Beziehung mit einem Iraner einging, was auch ihr Ehemann in Erfahrung gebracht hat. Er drohte ihr erneut per Handyanruf, sie in Iran als Ehebrecherin anzuzeigen. Diese Drohung äusserte er auch gegenüber ihren in Iran lebenden Eltern. Hierzu wurde ihr Vater in Iran mehrmals behördlich vorgeladen und verhört.

Das Gutachten der SFH behandelt die folgenden **Fragen**:

1. Welchen Sanktionen, beziehungsweise Repressionen, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, ist eine Frau iranischer Staatsangehörigkeit bei ihrer Rückkehr in den Iran unter der derzeitigen Regierung ausgesetzt:
  - a) im Falle eines Verdachts des Ehebruchs,
  - b) im Falle eines dem Ehemann bekannt gewordenen Ehebruchs,
  - c) im Falle der Anzeige des Ehebruchs durch den in Iran befindlichen Ehemann.
2. Können Feststellungen getroffen werden, wie sich allein das – objektiv feststehende – Verlassen des Ehemannes, beziehungsweise ein Verbleiben der Frau im Ausland nach gemeinsamem dortigen Aufenthalt und Asylbeantragung entgegen dem Willen und einer Rückkehraufforderung des 2003 in den Iran zurückgekehrten Ehemannes auswirkt, gegebenenfalls welche Beeinträchtigungen in welcher Intensität – eventuell auch strafrechtliche Folgen – sind zu erwarten?

3. Kann es bei der Beantwortung der Fragen unter Ziffer 1. und 2. eine Rolle spielen:
  - a) falls der Ehemann (auch) für den iranischen Geheimdienst tätig war,
  - b) falls die Ehefrau bei der Beantragung eines Reisepasses in Iran einen Bekannten und nicht ihren Ehemann hat unterschreiben lassen und dies dem Ehemann bekannt geworden ist,
  - c) falls die Ehefrau den Iran illegal mit Hilfe eines Schleppers verlassen hat.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt **Stellung**:

## 1 Rechtlicher Rahmen

Das iranische Recht und die Scharia, das islamische religiöse Gesetz, sind eng miteinander verschränkt. Die Scharia ist die Basis des iranischen Strafrechts und die meisten Artikel des Strafgesetzbuches haben einen direkten Ursprung entweder im Koran oder in der Überlieferung, die die Grundlagen der Scharia bilden. Das Strafrecht darf nach der Verfassung der Scharia nicht widersprechen, vor allem nicht wenn es um schwerste Vergehen geht, zu denen der Ehebruch gehört.

### 1.1 Scharia

Die Scharia ist nach der iranischen Verfassung die Quelle allen Rechts; die Schaffung eines Rechtssystems auf der Grundlage der islamischen Gerechtigkeit ist in der Präambel der Verfassung vorgesehen. Dabei müssen sich «alle Gesetze und Vorschriften in Zivil- und Strafrecht, Finanzwesen, Wirtschaft, Kultur, Militär, Politik und sonstigen Bereichen nach islamischen Massstäben»<sup>2</sup> richten.

Die Scharia regelt mit diversen Anweisungen sowohl die «vertikalen» (d.h. Gottesverehrung und ihre Praktizierung), als auch die «horizontalen» Beziehungen jedes Menschen, dazu zählt auch das Verhalten in der Familie und in der Gesellschaft. Sie erstreckt sich somit auf alle Beziehungen des religiösen, bürgerlichen und staatlichen Lebens in Iran. Diese Beziehungen sind sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben im Sinne des religiösen Gesetzes zu regeln. Eine säkulare, von religiösen Normen abgekoppelte Rechtsprechung in Ehe- und Familienangelegenheiten existiert in Iran nicht.

Die ungebrochene Gültigkeit der Schariagebote wird, insbesondere in der Ehe- und Familiengesetzgebung, «weder von massgeblichen theologischen Autoritäten noch von der Bevölkerung grundsätzlich in Frage gestellt».<sup>3</sup>

<sup>1</sup> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, <http://www.osar.ch/country-of-origin/iran>.

<sup>2</sup> Kazem Hashemi und Javad Adineh, Verfolgung durch den Gottesstaat – Menschen und ihre Rechte im Iran, PRO ASYL, 1998, Quelle: <http://www.proasyl.de/lit/iran/iran2.htm>.

<sup>3</sup> Christine Schirmmayer, Frauen unter der Scharia. Strafrecht und Familienrecht im Islam, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Juli 2005, Quelle:

Bei der Scharia handelt es sich nicht um ein kodifiziertes Gesetzbuch. Manche gesetzliche Regelungen, vor allem solche zum Ehe- und Familienrecht, wurden schon im Koran und der Überlieferung recht eindeutig definiert und von massgeblichen Theologen und Juristen der Frühzeit des Islam wegweisend ausgelegt. Gleichzeitig aber bleibt die Scharia interpretierbar. Dadurch, dass sie nur durch Auslegung und Anwendung konkret umzusetzen ist und daher Spielraum für eine gewisse Bandbreite an Auffassungen bietet, ist eine gewisse Willkür der Behörden und Justiz möglich.

## 1.2 Rechtliche und soziale Benachteiligung der Frau

Frauen werden in Iran in vielen rechtlichen Bereichen benachteiligt und dem Mann deutlich untergeordnet. So zählt die Aussage einer Frau bei Gericht nur die Hälfte von der eines Mannes, bei der Scheidung werden dem Mann grössere Rechte und Handlungsspielräume zugestanden, die Frau hat häufig kein Mitspracherecht bei der Wahl des Ehepartners (arrangierte Ehen), Polygamie und «Zeitehen» gelten nur für Männer und Frauen sind auch im Erbrecht benachteiligt.

Auch im sozialen Bereich gilt die Frau als dem Mann untergeordnet. Die islamische Familie und Gesellschaft und auch die nahöstliche Tradition, die sowohl vorislami-sche kulturelle Werte als auch im Islam wurzelnde Normen miteinander verknüpft, weisen der Frau einen nachgeordneten Platz zu. Sie hat Sitte und Anstand zu wahren, um so die Ehre der Familie nicht zu gefährden. Bereits das Verlassen des Hauses oder der Umgang mit nichtverwandten Männern kann Anlass zur Beschuldigung unmoralischen Verhaltens geben. Die Frau wird für das Ansehen der eigenen Familie verantwortlich gemacht und ihr Verhalten wird auch anhand dieser Normen streng kontrolliert.

Auch wenn der Koran und die islamische Überlieferung für beide Geschlechter dieselben Strafen für Unzucht beziehungsweise Ehebruch vorsehen, wird den Männern in der Praxis sowohl vor als auch während der Ehe ein weitaus grösserer Bewegungsspielraum zugestanden, zu dem auch gelegentliche moralische Verstösse zählen können. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die «Zeitehe», die eine Art Nebenehe ist und für einen begrenzten Zeitraum (zum Beispiel für eine Reise) auch ohne Wissen der Ehefrau geschlossen werden kann. Auch die Polygamie ist nur für Männer zulässig und erlaubt ihnen mit bis zu vier Frauen gleichzeitig zusammen zu leben.<sup>4</sup>

Das Verständnis des islamischen Eherechts von den Beziehungen zwischen Mann und Frau als einem von Überordnung und Unterordnung geprägten Verhältnis wirkt sich auf das gesamte islamische Ehe-, Scheidungs- und Kindschaftssorgerecht aus. Die Beschränkung der Frauenrechte ist aber nicht nur mit der Religion verknüpft. Auch tief verwurzelte kulturelle Traditionen, eng verflochten mit religiösen Werten, spielen dabei eine grosse Rolle, so dass eine freie Alltagsgestaltung (sowohl beruflich als auch privat) für Frauen viel komplizierter ist als für Männer. Häufig ist es sogar so, dass auch dort, wo der Islam Freiräume gewähren würde, die Tradition deren Einforderung verunmöglicht. Viele iranische MenschenrechtlerInnen finden, dass es weniger der Koran ist, der die Frauenrechte ignoriert, sondern vielmehr das

---

[http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Dokumentationen/IGFM\\_Frauen\\_unter\\_der\\_Scharia\\_2005.pdf](http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Dokumentationen/IGFM_Frauen_unter_der_Scharia_2005.pdf).

<sup>4</sup> Ebenda

patriarchale Gewohnheitsrecht der iranischen Männer.<sup>5</sup> Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen im Einzelfall auch der Grad der Frömmigkeit und Traditionsabhängigkeit der einzelnen Familien sowie ihr gesellschaftliches Umfeld.

Nicht nur die Bedrohung durch staatliche Strafverfolgung, sondern auch der kaum existierende staatliche Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa durch Familienväter oder Ehemänner, die ihre Tochter beziehungsweise Ehefrau zur Rettung der Familienehre getötet haben und meist straflos bleiben, unterstreichen die schwache Position der Frau und ein Klima der Willkür, soweit es um die Wahrnehmung ihrer Rechte geht.<sup>6</sup>

### 1.3 Das iranische Justizsystem und das Strafrecht

Das Recht auf eine faire und öffentliche Gerichtsverhandlung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist in Iran nicht gewährleistet. Das iranische Justizsystem zeichnet sich durch massive Menschenrechtsverletzungen, unfaire Prozesse und die Verletzung von rechtsstaatlichen Mindeststandards (nichtöffentliche Verfahren, fehlender Zugang der Verurteilten zum Anwalt, keine oder erschwerte Berufungsmöglichkeiten) aus.<sup>7</sup> Die Gerichte sind von der Regierung und religiösen Kreisen beeinflusst.<sup>8</sup> Das iranische Justizsystem soll den Koran, die Überlieferung sowie auch andere islamische Quellen widerspiegeln.<sup>9</sup> Richter und andere Beamten des Justizsystems sind häufig zugleich islamische Geistliche.

Das iranische **Strafrecht** basiert auf einer Dreiteilung in Grenz- (hadd), Wiedervergeltungs- (qisas) und Ermessensvergehen (ta'zir), die aus der Scharia übernommen ist.

Zu Grenzvergehen (hadd) gehören die Verbrechen, die der Koran oder die Überlieferung als Kapitalverbrechen bezeichnen und dafür auch ein Strafmass definieren (wie zum Beispiel bei unerlaubtem Geschlechtsverkehr, Alkoholgenuss oder dem Kampf gegen Gott). Sie heissen «Grenz»-Vergehen, weil sie nicht menschliches, sondern göttliches Recht verletzen und damit eine Grenze überschreiten. Aus diesem Grund darf (theoretisch) im Falle eines Grenzvergehens weder ein Gerichtsverfahren durch eine aussergerichtliche Einigung abgewendet werden, noch die Strafe verschärft oder vermindert werden. In diesen Fällen muss die im Koran bzw. in der Überlieferung vorgesehene Strafe vollstreckt werden. Der Koran nennt hierzu aber relativ wenige Verbrechen und das dafür vorgesehene Strafmass. Somit bleibt ein grosses Spektrum an Vergehen, deren Auslegung und Ahndung weitgehend im Ermessen der betreffenden Rechtsorgane liegt. Aus diesem Grund sind die zu erwartenden Strafen nicht in jedem Fall im Voraus definiert und abschätzbar.

<sup>5</sup> Arian Fariborz, Frauen im Iran, Neue Zürcher Zeitung, 2006, Quelle: [http://www.qantara.de/webcom/show\\_article.php/c-502/nr-42/p-1/i.html?PHPSESSID=](http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/c-502/nr-42/p-1/i.html?PHPSESSID=).

<sup>6</sup> Amnesty International, Themenbericht: Verbrechen im Namen der Ehre «Ehrenmorde», Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/3c7abab8e052c42fc1256eeb004ce861/95fed8d8f4fa648cc1257085002f4e23?OpenDocument>.

<sup>7</sup> Home Office UK, Iran Country Report, Immigration and Nationality Directorate, April 2005, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/429f06244.pdf>.

<sup>8</sup> Immigration Advisory Service Research Analysis, Iran: Adultery, October 2005, Quelle: [http://www.iasuk.org/module\\_images/0510%20ANALYSIS%20Iran%20adultery0206.pdf](http://www.iasuk.org/module_images/0510%20ANALYSIS%20Iran%20adultery0206.pdf).

<sup>9</sup> Home Office UK, Iran Country Report, April 2005, a.a.O.

Wiedervergeltungsvergehen (qisas) sind Verbrechen gegen Leib und Leben eines Menschen (Tötungs- und Körperverletzungsdelikte). Sie verletzen nicht göttliches, sondern menschliches Recht und erfordern die Zufügung derselben Verletzung bzw. die Tötung des Schuldigen unter Aufsicht des Richters, was auch in die Zahlung von Blutgeld umgewandelt werden kann, falls die Berechtigten das wünschen.

Zu Ermessensvergehen (ta'zir) gehören alle sonstigen Straftaten, die nicht zu Kapitalverbrechen oder Wiedervergeltungsdelikten zählen, die aber von der Gesellschaft als strafwürdig angesehen werden, wie Betrug oder Urkundenfälschung. Das Strafmass wird dabei vom Richter festgelegt.<sup>10</sup>

Verfahren wegen Ehebruch liegen in der Kompetenz der Volksgerichte, die sich in jeder grösseren Stadt befinden und von einem Richter geführt werden. Gegen alle Urteile, die in Gerichten der ersten Instanz ergehen, kann beim Appellationsgericht Berufung eingelegt werden. Im Fall einer Todesstrafe muss das Oberste Gericht konsultiert werden.<sup>11</sup>

## 1.4 Ehebruch und unerlaubte Beziehungen

### 1.4.1 Bestimmungen

Der Koran bedroht die unzüchtigen Unverheirateten nach Sure 24,2 mit 100 Peitschenhieben,<sup>12</sup> die Überlieferung verlangt für das gleiche Vergehen die Todesstrafe bei Verheirateten. Das iranische Strafgesetzbuch beschreibt in mehreren Artikeln sowohl die für die oben genannten Vergehen vorgesehenen Strafen, als auch ihre Ausführung.

Mit **Ehebruch** ist im Art. 63 des iranischen Strafgesetzbuches ein ausserehelicher, ohne Zwang ausgeübter Geschlechtsverkehr von mündigen, geistig gesunden Verheirateten oder Unverheirateten gemeint. Die Betonung des Sexualverkehrs bei Ehebruch ist wichtig, denn dadurch wird der Unterschied zur **unerlaubten Beziehung** deutlich gemacht.

Art. 64 des iranischen Strafgesetzbuches legt fest, dass Ehebruch oder unerlaubte Beziehung nur dann Konsequenzen für die Beteiligten haben werden, wenn diese geistig gesund und mündig sind und aus freiem Willen gehandelt haben.<sup>13</sup> Es gibt allerdings Berichte, die belegen, dass auch geistesgestörte oder vergewaltigte Personen für begangenen Geschlechtsverkehr bestraft werden.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Kazem Hashemi und Javad Adineh, a.a.O.

<sup>11</sup> Danish Immigration Service, On certain crimes and punishment in Iran, Report from Fact-finding mission to Teheran and Ankara, 22 January-29 January 2005, April 2005, Quelle: [http://www.ecoi.net/file\\_upload/470\\_1161610836\\_53614-report-2bfinal.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/470_1161610836_53614-report-2bfinal.pdf).

<sup>12</sup> Der Koran, Kommet Verlag: »Die Hure und der Hurer, jedem von ihnen verabreicht hundert Streiche, kein Mitleid über sie erfasse euch im Dienst Gottes, wenn ihr an Gott glaubt und an den Jüngsten Tag. Und es sollen einige Gläubige ihrer Strafe beiwohnen.«

<sup>13</sup> Danish Immigration Service, On certain crimes and punishment in Iran, Quelle: a.a.O.; Iran Human Rights, Documentation Center, Islamic Penal Code of Iran, Quelle: <http://www.iranhrdc.org/english/pdfs/Codes/ThePenalCode.pdf>.

<sup>14</sup> Menschenrechtszentrum für Exiliraner, Iran: 16-Jähriger hängt am Kran, Quelle: [http://www.iranmei.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=47&Itemid=36](http://www.iranmei.de/index.php?option=com_content&task=view&id=47&Itemid=36).

Unter unerlaubter Beziehung (im Strafgesetzbuch im Kapitel «Verbrechen gegen öffentliche Moral und Sitten» an erster Stelle erwähnt) wird im Art. 637 eine Beziehung zwischen Mann und Frau verstanden, die nicht miteinander verheiratet sind, aber in einer illegitimen intimen Beziehung zueinander stehen. Bei dieser Art von Beziehung ist der Geschlechtsverkehr nicht festzustellen. Es kann sich dabei um ein Zusammenleben unverheirateter Personen oder Küssen in der Öffentlichkeit handeln.<sup>15</sup>

#### 1.4.2 Beweisführung

Als gerichtliches Beweismittel dient laut Gesetz erstens das **Geständnis** der Schuldigen (Art. 68), das vier Mal wiederholt werden und freiwillig erfolgen muss. Der oder die Geständige muss dazu mündig und geistig gesund sein. Falls kein Geständnis abgelegt wird, können als weitere Beweismittel **Zeugnisse** von mindestens vier Männern oder drei Männern und zwei Frauen gelten, die unbescholten sein müssen (Art. 74) und die das Geschehen aus eigener Anschauung bezeugen können (Art. 77). Wegen der ausserordentlich hohen Beweisanforderungen geschieht es kaum je, dass ein Ehebruch durch Zeugenaussagen bewiesen wird.<sup>16</sup> Um so grössere Bedeutung erhält das Geständnis, das sich mit Folter erzwingen lässt. Als letzte Beweismöglichkeit ist ein ärztliches Untersuchungszeugnis zu nennen, was aber als unpraktikables Beweismittel gilt.<sup>17</sup>

Wenn kein Beweis für ein Kapitalverbrechen geführt werden kann, kann ein Verdächtiger dennoch bestraft werden, zum Beispiel mit einer Strafe, die im Ermessen des Richters liegt.<sup>18</sup> Art. 105<sup>19</sup> des iranischen Strafgesetzbuches kann vieldeutig interpretiert werden und dient häufig dazu, dass der Richter die Strafe nach seinem Ermessen bestimmt. Das UNHCR in Ankara bestätigt, dass des Richters Wissen und Ermessen als genügender Beweis für das Vorliegen der Straftat dienen kann.<sup>20</sup> Die Verurteilungspraxis zeigt überdies, dass die Geständnisse der Beschuldigten häufig unter Folter oder mit falschen Versprechungen erzwungen wurden.<sup>21</sup>

#### 1.4.3 Strafen

Einer **verheirateten Frau, die in einer dauernden Ehebeziehung lebt und mit einem anderen erwachsenen Mann Geschlechtsverkehr** hat, droht nach Art. 83 des Strafgesetzbuches der Islamischen Republik Iran die **Todesstrafe durch Steinigung**, wobei deren Ausführung genau beschrieben wird.<sup>22</sup>

Zwar hat die iranische Regierung 2002 offiziell verlauten lassen, die Praxis von Steinigungen wegen Ehebruchs werde eingestellt, eine entsprechende Gesetzesän-

<sup>15</sup> Danish Immigration Service, a.a.O.; Iran Human Rights, Documentation Center, Islamic Penal Code of Iran, a.a.O.

<sup>16</sup> Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001.

<sup>17</sup> Danish Immigration Service, a.a.O.

<sup>18</sup> Christine Schirrmacher, Frauen unter der Scharia, a.a.O.

<sup>19</sup> Der Artikel erlaubt einem Richter, aufgrund seiner Erkenntnis nach göttlichem Recht zu strafen, wenn es darum geht, über göttliches und menschliches Recht zu urteilen.

<sup>20</sup> Danish Immigration Service, a.a.O.

<sup>21</sup> Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001.

<sup>22</sup> Danish Immigration Service, a.a.O.; Iran Human Rights, Documentation Center, Islamic Penal Code of Iran, a.a.O.

derung ist jedoch nicht erfolgt und Steinigungen wurden weiterhin praktiziert.<sup>23</sup> Ende 2002 wurde zudem die Aussage eines Mitglieds des iranischen Wächterrates publiziert, die deutlich macht, dass die massgeblichen und einflussreichen Kreise nicht daran denken, von dieser Praxis abzurücken: «There is no replacement for stoning as a sanction because the ruling of Islam does not depend on the tastes of the society. Stoning is a sanction for ethical problems such as adultery, and there is no other sanction for having intercourse with a married person. No other punishment could be suggested as a replacement for stoning.»<sup>24</sup>

Nach Berichten verschiedener Organisationen sind Bestrafungen wegen Ehebruchs und illegalen Beziehungen viel verbreiteter als darüber berichtet wird.<sup>25</sup> Es existiert eine grosse Kluft zwischen den hohen Beweismittelanforderungen einerseits und der Gerichtspraxis andererseits.<sup>26</sup> Vielerorts wird die Steinigung durch öffentliches Hängen der Schuldigen ersetzt.<sup>27</sup>

Die Strafe für Ehebruch beziehungsweise illegitimen Geschlechtsverkehr einer verheirateten Frau, die lange Zeit keinen Kontakt mit ihrem Mann hatte (zum Beispiel wegen Reisen oder langer Haft) ist theoretisch (nach Art. 86) nicht die Todesstrafe durch Steinigung. Die Art der Strafe in einem solchen Fall ist nicht definiert, so dass davon auszugehen ist, dass die Bestrafung im Ermessen des Richters liegt.

Laut iranischem Aussenministerium werden sexuelle Beziehungen, die im Ausland begangen worden sind, in Iran nicht weiter verfolgt.<sup>28</sup> Diese Information sollte allerdings wegen der Gefahr erfolterter Geständnisse mit Vorsicht betrachtet werden.<sup>29</sup>

Eine unerlaubte Beziehung wird mit 99 Peitschenhieben bestraft.<sup>30</sup> Das ist der Fall, wenn es entweder nicht zu einer sexuellen Beziehung gekommen ist, oder es der beschuldigten Person gelingt, ihre sexuelle Beziehung zu leugnen. Allerdings sind die Revolutionswächter geschult, jeden Verdächtigen und jede Verdächtige zum Reden zu bringen, zumal sie davon ausgehen, dass zwei Personen, die in einer unerlaubten Beziehung stehen, auch eine sexuelle Beziehung haben.<sup>31</sup>

---

<sup>23</sup> Immigration Advisory Service Research Analysis, a.a.O.; Amnesty International, Urgent Action, 2006, Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/74306e77ccabf47cc12565cb003dc377/e8427997ef843c2bc12571fb003734da?OpenDocument>.

<sup>24</sup> Home Office UK, C O I Report: Iran, 2006, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/4565755b4.pdf>.

<sup>25</sup> SAFRA Projekt, Country Information Report Iran, 2004, Quelle: [http://www.safraproject.org/Reports/SP\\_Country\\_Information\\_Report\\_Iran.pdf](http://www.safraproject.org/Reports/SP_Country_Information_Report_Iran.pdf); Immigration Advisory Service Research Analysis, Iran: Adultery, Quelle: a.a.O.; Bachmann Susanne, Iran: Update, SFH, August 2006, Quelle: [http://www.osar.ch/2006/08/18/060802\\_irn\\_update\\_sfh?appendLang=de](http://www.osar.ch/2006/08/18/060802_irn_update_sfh?appendLang=de).

<sup>26</sup> Amnesty International Deutschland, Asyl-Gutachten, 2000, Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/cecba202defe3f9bc1256aaa003a80f7?OpenDocument>.

<sup>27</sup> Immigration Advisory Service Research Analysis, Iran: Adultery, a.a.O.

<sup>28</sup> Danish Immigration Service, a.a.O.

<sup>29</sup> Immigration Advisory Service Research Analysis, a.a.O.; Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001.

<sup>30</sup> Danish Immigration Service, a.a.O.

<sup>31</sup> Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001

Zu betonen ist, dass in der Rechtspraxis der iranischen Strafverfolgungsbehörden eine Frau, die die Ehe bricht, wesentlich schärfer verfolgt wird als ein männlicher Ehebrecher.<sup>32</sup>

Fälle von Ehebruch werden (vor allem wenn sie Frauen betreffen) häufig nicht vor Gericht gebracht, sondern dem Gewohnheitsrecht und der Tradition entsprechend mit Schlägen, Einsperren oder Tod bestraft. Dabei spielen gesellschaftlicher Druck und Ehrvorstellungen sowie die Überzeugung, die Familienehre retten zu müssen, die entscheidende Rolle. Die Täter, meistens männliche Verwandte, gehen oft straf-frei aus oder kommen mit milden Urteilen davon, da die «Verteidigung und Wiederherstellung der Familienehre» seitens der staatlichen Behörden als persönliche Angelegenheit betrachtet wird.<sup>33</sup>

## 2 Zu erwartende Sanktionen wegen Ehebruchs

Ehebruch gehört nach dem iranischen Strafrecht zu den Kapitalverbrechen und wird mit scharfen Strafen sanktioniert, die nach islamischem Rechtsverständnis unabwendbar sind. Ob die Gesuchstellerin wegen Ehebruchs bestraft wird, hängt von der Beweissituation ab, insbesondere davon, ob sie einen solchen gesteht oder dazu gebracht wird, einen solchen zu gestehen. Ihr Ehemann kann ein Strafverfahren gegen seine Frau in Gang bringen und die sie belastenden Indizien vortragen. Sollte die Frau ihm gegenüber eine illegitime Beziehung zugegeben haben, würde das als sehr starker Beweis für einen Ehebruch bewertet. Auch wenn alleine die Beschuldigung des Ehepartners, seine Frau habe Ehebruch begangen, den strengen Beweis-anforderungen des Beweisrechts (Art. 68-81 des Strafrechts) nicht genügen würde, werden Ermittlungen gegen die Gesuchstellerin geführt werden, sie wird nach den vom Ehemann vorgetragenen Indizien befragt werden (Verlassen des Ehemannes, Unterzeichnung des Reisepassantrags durch einen anderen Mann, der sich als Ehemann ausgab, ihre Äusserungen gegenüber dem Ehemann, illegitime Beziehung zu einem anderen Mann im Ausland etc.). Dass die iranischen Strafverfolgungs-behörden, insbesondere in der frühen Phase der Ermittlungen Geständnisse mit Folter erzwingen, ist zahlreichen Menschenrechtsberichten zu entnehmen und muss als übliche Praxis bezeichnet werden.<sup>34</sup> Die Gesuchstellerin müsste damit rechnen, längere Zeit in Untersuchungshaft zu sein. Die Bestrafung für Ehebruch ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Steinigung. Würde die iranische Justiz nicht an dieser Bestrafungsart festhalten (und dafür gibt es keine Gewissheit), wäre auch eine andere Form der Todesstrafe, zum Beispiel Erhängen, möglich.

Sollte es der Gesuchstellerin gelingen, ein Geständnis zu vermeiden, riskiert sie, wegen unerlaubter Beziehung bestraft zu werden. Darauf steht (nach Art. 637) eine Körperstrafe von 99 Peitschenhieben.

Sollte keine Strafanzeige gegen die Gesuchstellerin erstattet werden und es zu keinem Prozess kommen, ist nicht auszuschliessen, dass ihr Leben aufgrund gewohn-

---

<sup>32</sup> Auskunft des Orients-Instituts Hamburg, Gutachten vom 27.02.2003 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

<sup>33</sup> Amnesty International, Themenbericht : Verbrechen im Namen der Ehre «Ehrenmorde», a.a.O.; Christine Schirmacher, Frauen unter der Scharia, a.a.O.

<sup>34</sup> Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001; Immigration Advisory Service Research Analysis, a.a.O.

heitsrechtlicher Vorstellungen des Ehemannes, seiner Familie oder der eigenen Familie in Gefahr ist. Entscheidend für eine solche «Problemlösung» ist, ob der Ehemann der Gesuchstellerin, seine Herkunftsfamilie oder auch die Herkunftsfamilie der Gesuchstellerin traditionellen Werten verpflichtet sind, solche bejahen und auch leben. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, kann ohne Kenntnis des familiären und gesellschaftlichen Kontexts der Beteiligten nicht eingeschätzt werden.<sup>35</sup>

### **3 Folgen des Verlassens des Ehemannes**

Das Verlassen des Ehemannes und das daraufhin folgende Verbleiben im Ausland wird zu Lasten der Gesuchstellerin bewertet werden, weil der von ihr genannte Grund für das Verlassen des Ehemannes (dessen geheimdienstliche Tätigkeit) von iranisch-staatlicher Seite kaum als legitim akzeptiert werden wird. Vielmehr kann es als Nachweis für ihren Ungehorsam und ihre Untreue gegen sie verwendet werden. Das Verbleiben in Deutschland und die verschiedentlich ausgesprochene Weigerung, zum Ehemann zurückzukehren ist ein zusätzliches Indiz für einen Ehebruch und für ihre Furcht vor einer Bestrafung. Die Gesuchstellerin hat ihrerseits nicht die Möglichkeit, den Ehemann wegen illegaler Ausreise zu belasten, wenn diese in Wirklichkeit im Einverständnis mit den iranischen Behörden erfolgt ist.

#### **3.1 Bedeutung der Tätigkeit des Ehemannes für den iranischen Geheimdienst**

Dass der Ehemann der Gesuchstellerin für den iranischen Geheimdienst tätig ist, heisst, dass er über wertvolle Kontakte zu den Behörden, zur Justiz und zur islamischen Geistlichkeit verfügen kann. Man kann davon ausgehen, dass seinen Aussagen stärkere Glaubwürdigkeit beigemessen wird, als denen seiner beschuldigten Ehefrau und dass das im Verlauf eines Strafprozesses einen nachteiligen Einfluss für die Gesuchstellerin haben wird.<sup>36</sup> In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die iranische Justiz nicht unabhängig ist und nicht mit einem fairen und öffentlichen Verfahren gerechnet werden kann.<sup>37</sup>

#### **3.2 Bedeutung der Beantragung eines Reisepasses in Iran ohne das Wissen des Ehemannes**

Indem sich die Gesuchstellerin den Pass ohne Erlaubnis von ihrem Ehemann hat ausstellen lassen, beging sie ein weiteres Vergehen, da Frauen in Iran einen Pass nur mit Erlaubnis und Unterschrift des Ehemannes erhalten können. Dazu kommt, dass diese Tatsache von dem Ehemann als Beweis der Untreue ins Feld geführt werden und durch Zeugenaussagen, evtl. durch Urkundenbeweis, belegt werden kann.

<sup>35</sup> Christine Schirmacher, Der Terror und die westliche Welt, 2001, Quelle: [http://www.factum-magazin.ch/wFactum\\_de/mensch/Religion/Islam\\_Integration.php](http://www.factum-magazin.ch/wFactum_de/mensch/Religion/Islam_Integration.php).

<sup>36</sup> Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001.

<sup>37</sup> Immigration Advisory Service Research Analysis, a.a.O; Home Office UK, Iran Country Report, April 2005, a.a.O.

Welche Bestrafung die Konsequenz dieses Verhaltens ist – wie auch der wohl begangenen Urkundenfälschung (Täuschung über die Identität eines der Antragssteller) –, kann nicht sicher vorhergesagt werden, da der Richter insoweit einen grossen Ermessensspielraum hat. Möglich sind in einem solchen Fall entweder harte Strafen, wie lange Gefängnisstrafen, Verbannung, Auspeitschung, oder auch Geldstrafen. Möglich ist auch, dass nur eine blosser Ermahnung oder Tadel erfolgt.<sup>38</sup> Weil die Urkundenfälschung und das eigenmächtige Verhalten der Gesuchstellerin eine Täuschung der iranischen Behörden und ihres Ehemannes beinhalten – also zugleich Indiz für den Verdacht sind, einen Ehebruch begangen zu haben – können sie als gravierend gewichtet werden und in einer Gesamtbeurteilung eine sonstige Strafe verschärfen.

### 3.3 Bedeutung des illegalen Verlassens des Landes

Die Gesuchstellerin wird nach einer Rückkehr auf jeden Fall nach den Gründen ihrer Ausreise gefragt werden. Da sie damit rechnen muss, seitens des Ehemannes angezeigt und mit einem Strafverfahren überzogen zu werden, wird sie sich nicht darauf herausreden können, nur eine Beschäftigung im Ausland gesucht zu haben, was als akzeptabler Grund für einen solchen Schritt hätte gelten können.<sup>39</sup> Es ist davon auszugehen, dass ihr weniger die Tatsache der Ausreise, sondern deren Umstände sowie das mutmasslich ehebrecherische Verhältnis zur Last gelegt werden.

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.osar.ch](http://www.osar.ch) / Herkunftsländer

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.osar.ch](http://www.osar.ch) / Asylrecht / Newsletter

\* \* \*

<sup>38</sup> Christine Schirmacher, Frauen unter der Scharia, a.a.O.

<sup>39</sup> UNHCR/ACCORD: 7<sup>th</sup> European Country of Origin Information Seminar, Berlin 11-12 June 2001, Final report, <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/402d04744.pdf>.